

Freigabe der Güter der Deutschen, Oesterreicher und Ungarn in Tsingtau.

Berlin, 8. Juli.

Nach einem telegraphischen Bericht der deutschen Gesandtschaft in Peking ist die von den japanischen Behörden im Dezember 1912 erlassene Bestimmung, wonach deutsche, österreichische und ungarische Staatsangehörige über ihre im Hafengebiet von Tsingtau lagernden Güter nicht verfügen durften, mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß die Güter bis spätestens 25. Juli 1915 abzunehmen sind.